

## **Wichtige Hinweise**

### **Vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad

- a) zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternenpfahl) anzuschließen. Zur Sicherung des Fahrrades sind Schlösser mit einem Mindestkaufpreis von 49,- EURO inklusive Mehrwertsteuer zu verwenden.
- b) bei Unterbringung in einem abgeschlossenen Raum zumindest einfach mit einem der unter a) genannten Schlösser gegen Diebstahl zu sichern.
- c) jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

### **Nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile im Original sowie die Rechnung für das neu erworbene Fahrrad in Kopie einzureichen.
- c) im Falle von Diebstahl/ Einbruchdiebstahl zusätzlich die Rechnung für das verwendete Fahrradschloss im Original einzureichen.
- d) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
- e) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad wie z. B. Marke, Typ, Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150,- EURO übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.
- f) Schäden am aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
- g) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Schriftform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

h)

alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte(Schadenminderungspflicht).

### **Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.